

# Leistungsübersicht für die Gebäudeversicherung der SV FirmenPolice

Fassung Januar 2024



Diese Leistungsübersicht gibt Ihnen einen Überblick über die gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Gebäudeversicherung der SV FirmenPolice (SVFP-GEB) generell versicherten Leistungen. Darüber hinaus regelt die Leistungsübersicht pauschale Einschlüsse und weitere generelle Vereinbarungen, wie z. B. Entschädigungsgrenzen.

Der Leistungsumfang gilt nur für Gefahren, die beantragt wurden.  
 (F = Feuer, LW = Leitungswasser, ST/H = Sturm/Hagel, EL = Elementargefahren,  
 PG = Politische Gefahren, UG = Unbenannte Gefahren, GL = Glas)  
 Den detaillierten Umfang entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen (SVFP-GEB 2024).

		Gebäudeversicherung						
		F	LW	ST	EL	PG	UG	GL
<b>Einschlüsse auf Erstes Risiko</b>								
<b>Summarisch versichert in einer Position</b>								
- Aufräumungs- und Abbruchkosten (SVFP-GEB Ziffer 12.2.1)	zusätzlich bis insgesamt 100 % der Gesamtversicherungs-summe*, max. 5 Mio. EUR	●	●	●	●	●	●	
- Verkehrssicherungsmaßnahmen (SVFP-GEB Ziffer 12.2.4)		●	●	●	●	●	●	
- Feuerlöschkosten einschließlich freiwilliger Zuwendungen für Helfer bei der Brandbekämpfung (SVFP-GEB Ziffer 12.2.12.1)		●						
- Erweiterte Bewegungs- und Schutzkosten (SVFP-GEB Ziffer 12.2.2, 12.2.3)		●	●	●	●	●	●	
- Kosten durch radioaktive Isotope (SVFP-GEB Ziffer 12.2.5)		●	●	●	●	●	●	
- Sachverständigenkosten, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (SVFP-GEB Ziffer 12.2.6)		●	●	●	●	●	●	
- Kosten für die Dekontamination von Erdreich (SVFP-GEB Ziffer 12.2.12.2 und Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 4)		●	●	●	●	●	●	
- Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sowie durch Preissteigerungen zwischen Schadeneintritt und Wiederherstellung (SVFP-GEB Ziffer 12.1.4.1 und 12.1.4.2)		●	●	●	●	●	●	
- Reiserückholkosten bei einem Schadensfall ab 25.000 EUR (SVFP-GEB Ziffer 12.2.7)		●	●	●	●	●	●	
- Kosten für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte (SVFP-GEB Ziffer 12.2.12.3)		●						
Transport- und Lagerkosten: Jahreshöchstentschädigung 100.000 EUR (SVFP-GEB Ziffer 12.2.17);	25.000 EUR	●	●	●	●	●	●	
Aufwendungen für Armaturen: Austausch von Wasserhähnen etc., die sich unmittelbar im Schadenbereich eines ersatzpflichtigen Rohrbruchschadens befinden (SVFP-GEB Ziffer 12.2.14.1)	10.000 EUR		●					
Aufwendungen für Medienverlust: Wasserverlust infolge Rohrbruch oder Frost (SVFP-GEB Ziffer 12.2.14.2)	10.000 EUR		●					
Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 1)	5.000 EUR		●					
Kosten für die Beseitigung von Graffiti: Selbstbehalt 1.000 EUR (SVFP-GEB Ziffer 9.2.1)	25.000 EUR					●		
Diebstahl von Gebäudebestandteilen anlässlich eines Einbruchs (SVFP-GEB Ziffer 9.2.2)	2.500 EUR					●		
Diebstahl von fest mit dem Gebäude verbundenen Sachen: Jahreshöchstentschädigung 1.000 EUR (SVFP-GEB Ziffer 9.2.3)	500 EUR					●		
Vorsorgeversicherung zur Versicherungssumme (SVFP-GEB Ziffer 17.2.2)	10 %	●	●	●	●	●	●	
Neu hinzukommende Betriebsgrundstücke (SVFP-GEB Ziffer 13.2)	500.000 EUR	●	●	●	●	●	●	
<b>Summarisch versichert in einer Position</b>								
- Außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück: Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren von Zisternen, die der Wasserversorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen. Versicherungsschutz für Zuleitungsrohre zu einer Zisterne (Regenwasser-sammler) besteht ab dem Regenwasserfilter. Dieser Filter gilt selbst nicht als versichert. (SVFP-GEB Ziffer 6.3.3)	20.000 EUR		●					
- Außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück: Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, die nicht der Versorgung versicherter Gebäude dienen (SVFP-GEB Ziffer 6.3.4)		●						
- Außerhalb des Versicherungsgrundstücks: Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen, die der Versorgung versicherter Gebäude dienen (SVFP-GEB Ziffer 6.4 bis 6.4.2)		●						
<b>Summarisch versichert in einer Position</b>								●
- Schäden an künstlerisch bearbeiteten Glas- und Kunststoffscheiben, -platten, -spiegeln (SVFP-GEB Ziffer 1.4.2)	10.000 EUR							●
- Schäden an Blei-, Messing-, Elektrolyt- oder Eloxalverglasungen, transparenten Glasmosaiken (SVFP-GEB Ziffer 1.4.2)								●
- Mehraufwendungen durch die Lage der versicherten Sachen (SVFP-GEB Ziffer 12.2.15.1)								●
- Aufwendungen für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien etc. auf den versicherten Sachen (SVFP-GEB Ziffer 12.2.15.2)								●
- Aufwendungen für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die die Wiederherstellung behindern (SVFP-GEB Ziffer 12.2.15.3)								●
- Aufwendungen für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerken, Schutz- und Alarminrichtungen (SVFP-GEB Ziffer 12.2.15.4)								●
<b>UmweltPlus-Paket, eingeschlossen auf Erstes Risiko</b>								
Aufräumungskosten für Bäume, die durch Blitzschlag/Sturm umgestürzt sind (SVFP-GEB Ziffer 12.2.13.1)	25.000 EUR	●		●				
Wiederaufforstung umgestürzter Bäume (SVFP-GEB Ziffer 12.2.13.1)	25.000 EUR	●		●				

		F	LW	ST	EL	PG	UG	GL
Aufwendungen für Rekultivierung gärtnerischer Anlagen (SVFP-GEB Ziffer 12.2.13.3)	25.000 EUR	●		●				
Mehrkosten für behördlich nicht vorgeschriebene energetische Modernisierung, soweit der ersatzpflichtige Schaden 25.000 EUR übersteigt (SVFP-GEB Ziffer 12.2.8)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●
Mehrkosten für Primärenergie (SVFP-GEB Ziffer 12.2.11)	2.000 EUR	●	●	●	●	●	●	
Mehrkosten für verbesserte Verbrauchseffizienz der vom Mieter eingebrachten Gebäudebestandteile (SVFP-GEB Ziffer 12.2.9)	25.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●
<b>Hautechnik-Paket</b>								
Ergänzende Gefahren für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen, insbesondere Sachschäden durch Bedienungs-, Konstruktions-/Materialfehler, Kurzschluss, Überstrom sowie Diebstahl und Schäden an elektronischen Bauelementen durch äußere Einwirkung (SVFP-GEB Ziffer 11.5)	✓						●	
Aufwendungen für Schäden an Technischen Gebäudebestandteilen, insbesondere Gerüstgestaltung, Bereitstellung eines Provisoriums/Leihgerätes, Luftfracht auf Erstes Risiko (SVFP-GEB Ziffer 12.2.16)	25.000 EUR						●	
<b>Mitversichert bis zur Entschädigungsgrenze</b>								
Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden (SVFP-GEB Ziffer 5.3)	✓	●						
Implosion, Fahrzeuganprall, Rauch, Überschalldruckwellen (SVFP-GEB Ziffer 5.5, 5.8, 5.9, 5.10)	✓	●						
Räucher-, Trocknungs- und ähnliche Erhitzungsanlagen/Nutzwärmeschäden (SVFP-GEB Ziffer 5.1.2, 5.1.3)	✓	●						
Kosten und Schäden für Fehl- und Falschalarne: Selbstbehalt 150 EUR; Jahreshöchstentschädigung 5.000 EUR (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 5)	2.500 EUR	●	●					
Terrorakte in Deutschland (SVFP-GEB Ziffer 4.1.8)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Bestandteil des Neuwertes: inkl. Mehrkosten durch Technologiefortschritt (SVFP-GEB Ziffer 15.1.1)	✓	●	●	●	●	●	●	●
Wasserdampf, Sole, Öle, Kühl-, Kältemittel und dergleichen sind Wasser gleichgestellt (SVFP-GEB Ziffer 6.1.9)	✓		●					
Schäden durch bestimmungswidrigen Wasseraustritt aus Zu- oder Ableitungsrohren der Wasserversorgung oder den damit verbundenen Schläuchen, mit dem Rohrsystem der Wasserversorgung verbundenen sonstigen Einrichtungen oder aus deren wasserführenden Teilen, den Warmwasser- oder Dampfheizungsanlagen, aus innenliegenden Regenfallrohren, Klima-, Wärmepumpen- oder thermischen Solarheizungsanlagen, aus Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern und sonstigen stationären Brandschutzanlagen, aus Aquarien, Wasserbetten, Schwimmbädern (SVFP-GEB Ziffer 6.1. bis 6.1.8)	✓		●					
Nässeschäden infolge undichter Fugen oder Abdichtungen (SVFP-GEB Ziffer 6.1.10)	10.000 EUR		●					
Innerhalb versicherter Gebäude: Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen), der Warmwasser- oder Dampfheizung, der innenliegenden Regenabflüsse, der Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen, der Sprinkleranlagen einschließlich Sprinklern, der sonstigen stationären Brandschutzanlagen (SVFP-GEB Ziffer 6.2. bis 6.2.1.6)	✓		●					
Innerhalb versicherter Gebäude: Frostschäden an Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Wasser- und Absperrhähnen, Ventilen, Geruchsverschlüssen, Wassermessern, Heizkörpern, Heizkesseln, Boilern, Herdschlangen oder vergleichbaren Teilen von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen (SVFP-GEB Ziffer 6.2.2. bis 6.2.2.2)	✓		●					
Außerhalb versicherter Gebäude auf dem Versicherungsgrundstück: Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung, den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen die der Versorgung versicherter Gebäude dienen (SVFP-GEB Ziffer 6.3. bis 6.3.2)	✓		●					
Beseitigung von Rohrverstopfungen in Verbindung mit einem Leitungswasserschaden: Jahreshöchstentschädigung 1.000 EUR (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 2)	500 EUR		●					
Überschwemmung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge (SVFP-GEB Ziffer 8.1.2)	✓				●			
Rückstauschäden (SVFP-GEB Ziffer 8.2)	✓				●			
Mietereinbauten und außen angebrachte Sachen, soweit der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt (SVFP-GEB Ziffer 1.1.2)	✓	●	●	●	●	●	●	
Feuerrohbauversicherung	✓							
- für längstens 24 Monate (SVFP-GEB Ziffer 1.5.)	✓	●						
- für Photovoltaikanlagen, sofern Einschluss beantragt (SVFP-PHOTO)		●						
Unterversicherungsverzicht bei ersatzpflichtigen Schäden bis 200.000 EUR (SVFP-GEB Ziffer 17.3.7)		●	●	●	●	●	●	●
Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten durch den Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten								
- Herbeiführung des Versicherungsfalles (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 3.1)	250.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●
- Verletzung von Obliegenheiten (Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen im Anhang Ziffer 3.2)	50.000 EUR							
Schäden an technischen Gebäudebestandteilen auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück (SVFP-GEB Ziffer 1.1.3.1)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	
Schäden an sonstigen Grundstücksbestandteilen und Außenanlagen (SVFP-GEB Ziffer 1.3)	50.000 EUR	●	●	●	●	●	●	
Schäden an Schaukästen und Vitrinen (SVFP-GEB Ziffer 1.3)	50.000 EUR	●	●	●	●	●	●	

		F	LW	ST	EL	PG	UG	GL
Hotelkosten, falls Privatwohnung durch Versicherungsfall im Betrieb unbewohnbar wird (subsidiär): Für die Dauer von bis zu 150 Tagen, die Entschädigung ist pro Tag auf 150 EUR begrenzt (SVFP-GEB Ziffer 12.2.10)	10.000 EUR	●	●	●	●	●	●	●
<b>Optionale Einschlüsse</b>								
Ertragsausfall aus Vermietung, d. h. Mietausfall/Mietverlust bis zur wirtschaftlichen Wiederherstellung der Ausgangssituation: Haftzeit 24 Monate (SVFP-GEB Ziffer 2)	✓	○	○	○	○	○	○	
Photovoltaikanlagen mit bis zu 500.000 EUR Anlagenwert (SVFP-PHOTO Ziffer 3.1)		○	○	○	○	○		
Photovoltaikanlagen mit bis zu 500.000 EUR Anlagenwert: All-Risk-Deckung inkl. Ertragsausfall (SVFP-PHOTO Ziffer 3.2 und 7)		○	○	○	○	○	○	○

✓ = mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme      ● = mitversichert      ○ = individuell versicherbar

\* bei Versicherung zum gleitenden Neuwert wird die Versicherungssumme 1914 hilfsweise mit dem zum jeweiligen Beginn der Versicherungsperiode gültigen gleitenden Neuwertfaktor multipliziert

## **Zusätzliche besondere Vereinbarungen und Bestimmungen zur SV FirmenPolice-Gebäude (SVFP-GEB)**

### **1. Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks**

**1.1.** Der Versicherer ersetzt in Erweiterung zu SVFP-GEB Ziffer 6.3.1 und 6.4.1 bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze frostbedingte oder sonstige Bruchschäden (einschließlich der Kosten der Nebenarbeiten und des Auftauens) an Ableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks, soweit diese Rohre der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

**1.2.** Rohrbruch im Sinne der Erweiterten Versicherung von Ableitungsrohren ist eine nachteilige Veränderung (Schädigung) des Ableitungsrohres, die dazu führt, dass die im Rohr befindlichen Medien und Flüssigkeiten austreten können.

**1.3.** Kein Bruchschaden liegt vor, wenn Dichtungen defekt werden, Rohrstücke ihre Lage geändert haben (Muffenversatz) oder wenn Wurzeln in die Rohre hineingewachsen sind, gleichgültig ob dadurch ein Materialschaden am Rohr bzw. an der Dichtung verursacht wurde.

**1.4.** Werden bei der Feststellung des Schadens mehrere Bruchschäden an Ableitungsrohren nach 1.1. entdeckt, so gilt dies als ein Versicherungsfall.

**1.5.** Die vereinbarte Entschädigungsgrenze beträgt 5.000 EUR je Versicherungsfall.

### **2. Beseitigung von Rohrverstopfungen in Verbindung mit einem Leitungswasserschaden**

**2.1.** Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze die notwendigen Aufwendungen für die Beseitigung von Verstopfungen an Rohren der Wasserversorgung innerhalb versicherter Gebäude, sofern diese Rohrverstopfung ursächlich für einen versicherten Leitungswasserschaden gewesen ist.

**2.2.** Die vereinbarte Entschädigungsgrenze beträgt 500 EUR je Versicherungsfall und insgesamt 1.000 EUR für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

### **3. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles und grob fahrlässige Verletzung von Obliegenheiten**

**3.1.** Der Versicherer nimmt in Abweichung zu SVFP-AT Ziffer 13.1 Absatz 3 bis zu einer Schadenhöhe von 250.000 EUR bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor. Dies gilt nicht bei Verletzung von Obliegenheiten gemäß SVFP-AT Ziffer 9.3.1.

**3.2.** Der Versicherer nimmt in Abweichung zu SVFP-AT Ziffer 9.3.1 (Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung) bis zu einer Schadenhöhe von 50.000 EUR bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten keine Kürzung seiner Entschädigungsleistung entsprechend der Schwere des Verschuldens vor.

### **4. Kosten für die Dekontamination von Erdreich**

Abweichend zu SVFP-GEB Ziffer 12.2.12.2 gelten die Kosten für die Dekontamination von Erdreich nicht nur in der Gefahrengruppe Feuer, sondern in allen versicherten Gefahren/Gefahrengruppen mitversichert.

### **5. Kosten und Schäden durch Fehl- und Falschalarme**

**5.1.** Der Versicherer ersetzt in Ergänzung von SVFP-GEB Ziffer 5 (Gefahrengruppe Feuer) und 6 (Leitungswasser) die Kosten eines Fehl- oder Falschalarmes, die dem Versicherungsnehmer von zur Hilfeleistung verpflichteter Dritter (Feuerwehr, Polizei, Wach- und Sicherheitsunternehmen) in Rechnung gestellt werden. Die Fehl- oder Falschmeldung muss durch eine nach den anerkannten Regeln der Technik installierten Gefahrenmeldeanlage (z.B. Einbruch-, Brand-, Rauch- oder Gaswarnmeldeanlage) erfolgen.

**5.2.** Der Versicherer ersetzt darüber hinaus auch die notwendigen Kosten, die dadurch entstehen, dass sich Feuerwehr, Polizei oder Rettungsdienste infolge eines Fehl- oder Falschalarmes einer nach 5.1 anerkannten Gefahrenmeldeanlage oder zur Rettung von Menschenleben gewaltsam Zugang zu den versicherten Räumlichkeiten verschafft haben und dadurch versicherte Sachen beschädigt oder zerstört wurden.

**5.3.** Die Entschädigung wird, ohne dass ein Versicherungsfall gemäß SVFP-GEB Ziffer 4 eingetreten ist, um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt und ist auf den hierfür vereinbarten Betrag begrenzt.

**5.4.** Der vereinbarte Selbstbehalt beträgt 150 EUR je Versicherungsfall.

**5.5.** Die vereinbarte Entschädigungsgrenze beträgt 2.500 EUR je Versicherungsfall und insgesamt 5.000 EUR für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.